

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 19.

Weimar.

10. Juni 1899.

**Inhalt:** Höchste Verordnung, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, vom 24. Mai 1899, Seite 287. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Wechsel in der Hauptagentur der Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim, Seite 288. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. einen Nachtrag zu den erneuerten Statuten der Sparkasse zu Neustadt a/D., Seite 289. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. den Rücktritt des Fürstenthums Montenegro von der Berner Uebereinkunft vom 9. September 1886 über die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Pitteratur und Kunst, sowie auch von der Pariser Zusatzübereinkunft vom 4. Mai 1896, Seite 290. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Wechsel in der Hauptagentur der Nord-deutschen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg, Seite 290.

[72] Höchste Verordnung, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, vom 24. Mai 1899.

## Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
 Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg,  
 Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg,

z. z.

bestimmen auf Grund des Vorbehalts in § 57 des Gesetzes über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5. März 1850 und in entsprechender Abänderung Unserer Verordnungen vom 8. April 1871 und vom 7. Dezember 1891 betreffs der Organisation Unseres Staatsministeriums bis auf Weiteres das Folgende:

1899

44

## § 1.

Die Angelegenheiten des Großherzoglichen Hauses mit Ausnahme derjenigen des Hoftheaters und der Hofkapelle, welche dem Ministerialdepartement des Cultus verbleiben, ferner die Geschäfte der Justizverwaltung werden vom 1. Juni d. J. an von dem Ministerialdepartement des Innern und Aeußern wieder abgetrennt und mit dem Ministerialdepartement der Finanzen verbunden.

## § 2.

Sinsichtlich der Beforgung der Revisions-, Kasse-, Archiv-, Kanzlei- und Dienergeschäfte in den Angelegenheiten des Großherzoglichen Hauses, ingleichen der Revisions- und Kassegeschäfte in den Angelegenheiten der Justiz wird besondere Bestimmung getroffen werden.

So geschehen und gegeben

Belvedere, den 24. Mai 1899.



Carl Alexander.

von Groß. Rothe. von Pawel.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

[73] I. Von der Direktion der Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim ist an Stelle des Alexander Knesewits in Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben (Ministerial-Bekanntmachung vom 22. März 1899, Reg.-Blatt Seite 106), Hans Pescht in Weimar zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden.

Weimar, den 29. Mai 1899.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:  
**Krause.**

[74] II. Von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge ist der nachstehend abgedruckte Nachtrag vom 23. März d. Js. zu den erneuerten Statuten der Sparkasse zu Neustadt a/D. vom 15. August 1850 bis auf Widerruf bestätigt worden.

Weimar, den 31. Mai 1899.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef:  
**Krause.**

**Nachtrag**

zu den

**erneuerten Statuten der Sparkasse zu Neustadt (Orla)**

vom 15. August 1850, beschlossen in der Generalversammlung vom 23. März 1899  
und in Kraft tretend mit dem 1. Januar 1900.

Einziger Paragraph.

Hinter § 8 wird folgender Paragraph eingeschaltet:

§ 8a.

Im Anschluß an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in § 1807 Absatz 1 Ziffer 5 sowie im § 1809 treten vom 1. Januar 1900 ab folgende Bestimmungen in Kraft:

Die Sparkasse nimmt Mündelgelder in unbeschränkter Höhe an. Dieselben werden nur unter der Bedingung angenommen, daß bei gänzlicher oder theilweiser Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts nachgewiesen wird.

Die über eingelegte Mündelgelder auszufertigenden Schuldbücher sind auf der Titelseite und ebenso auf der ersten Seite der Einträge mittelst Stempels mit der Bezeichnung

„Mündel-Sparkassebuch“

zu versehen.

Auf derartige Schuldbücher findet die Bestimmung in § 8 Absatz 1 keine Anwendung.

Will der Einleger nach Beendigung der Vormundschaft über das Guthaben verfügen, so hat er eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts über die Aufhebung der Vormundschaft beizubringen.

Soll die Einlage ganz oder theilweise bei der Sparkasse stehen bleiben, so ist das Mündel-Sparkassebuch der Sparkasse zurück zu geben und das Konto durch Uebertrag auf ein nicht gesperrtes Schuldbuch bezüglich durch Baarzahlung auszugleichen.

[75] III. Das Fürstenthum Montenegro hat beim Schweizerischen Bundesrath seinen Rücktritt von der am 9. September 1886 zu Bern geschlossenen Uebereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Pitteratur und Kunst (Reichsgesetzblatt 1887 S. 493 folg.) und somit auch von den am 4. Mai 1896 in Paris zu dieser Uebereinkunft getroffenen Zusatzübereinkommen, nämlich einer Zusatzakte und einer Deklaration (Reichsgesetzblatt 1897 S. 759 folg. und S. 769 folg.) angezeigt.

Infolge dessen wird die genannte Uebereinkunft nebst den Zusatzabkommen im Verhältniß zu dem Fürstenthum Montenegro am 1. April 1900 außer Kraft treten.

Weimar, den 1. Juni 1899.

**Großherzoglich Sächsisches Staats=Ministerium,  
Departement des Aeußern.**

Für den Departements=Chef:

**Krause.**

[76] IV. Von der Direktion der Norddeutschen Feuer=Versicherungs=Gesellschaft in Hamburg ist an Stelle des Kaufmanns Alexander Knefevitz in Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben (Ministerial=Bekanntmachung vom 20. Dezember 1897, Reg.=Blatt Seite 271), der Kaufmann Hans Pescht in Weimar zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden.

Weimar, den 1. Juni 1899.

**Großherzoglich Sächsisches Staats=Ministerium,  
Departement des Innern.**

Für den Departements=Chef:

**Krause.**